



PFLICHTENHEFT DER FINANZKOMMISSION

Der Gemeinderat, gestützt auf § 135^{bis} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 31^{bis} vom 8.6.2021 der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Definition

Als vorberatendes Organ unterstützt und berät die Finanzkommission (FIKO) den Gemeinderat (GR) der Einwohnergemeinde (EG) Flumenthal in der finanziellen Führung der Gemeinde und der Sicherstellung eines gesunden Finanzhaushaltes. Sie arbeitet eng mit dem GR bzw. dem zuständigen Ressortverantwortlichen zusammen. Die Entscheidungshoheit bleibt immer beim GR; die FIKO stellt entsprechende Anträge.

2. Organisatorische Einordnung

- 2.1 Die FIKO ist dem GR der EG Flumenthal unterstellt.
- 2.2 Der Ressortverantwortliche Finanzen vertritt die FIKO im GR.
- 2.3 Die FIKO pflegt Kontakte zu Stellen und Institutionen, die den Aufgabenbereich der FIKO tangieren; insbesondere zum GR, dem Finanzverwalter (FV), den Kommissionspräsidenten und Funktionären.

3. Zusammensetzung

- 3.1 Die FIKO ist eine Fachkommission. Die Mitgliederzahl und deren Wahl sind in der Gemeindeordnung (GO) festgehalten.
- 3.2 Die FIKO ist befugt, gemäss GO bei Bedarf externe Fachleute beizuziehen.
- 3.3 Die FIKO ist berechtigt, für kurzfristige und überschaubare Aufgaben eine Arbeitsgruppe einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen.
- 3.4 Über die Bildung einer längerfristig tätigen Arbeitsgruppe entscheidet der GR auf Antrag und Personalvorschlag der FIKO.

4. Aufgaben

4.1 Budget

- 4.1.1 Die FIKO beurteilt die Eingaben für das Budget und stellt einen Antrag an den GR.
- 4.1.2 Anpassungen der Eingaben werden den Funktionsverantwortlichen mitgeteilt.
- 4.1.3 Mit dem Voranschlag erarbeitet die FIKO folgende Anträge:
 - Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen
 - Höhe der Personalsteuer
 - Feuerwehrersatzabgabe

4.2 Jahresrechnung

4.2.1 Die FIKO analysiert die Jahresrechnung, die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung und stellt Antrag an den GR.

4.3 Finanzplan

- 4.3.1 Die FIKO erarbeitet Richtlinien für den Finanzplan, die durch den GR zu genehmigen sind.
- 4.3.2 Die Investitionsvorhaben werden von den Funktionsverantwortlichen mittels Investitionsantrag bei der FIKO eingegeben und anschliessend besprochen und koordiniert. Die FIKO orientiert sich bei der Überprüfung an den Finanz- und

EINWOHNERGEMEINDE FLUMENTHAL





Rechnungsgrundsätzen gemäss HRM 2. Abschliessend stellt die FIKO dem GR Antrag und nimmt die Investition gegebenenfalls im Finanzplan auf.

4.3.3 Dem GR wird der Finanzplan nach der Jahresrechnung, zum Budget oder bei Bedarf aktualisiert zur Einsicht unterbreitet.

4.4 Weitere Aufgaben

- 4.4.1 Die FIKO überprüft die Dienst- und Gehaltsordnung und deren Anhänge auf Beginn der neuen Amtsperiode hin und stellt Antrag an den GR.
- 4.4.2 Die FIKO bearbeitet Spezialaufgaben, die vom GR in Auftrag gegeben werden.
- 4.4.3 Die FIKO überprüft alle vier Jahren den Risikokatalog des IKS und beantragt gegebenenfalls dessen Anpassung.

5. Sitzungen

- 5.1 Der Versand der Einladungen mit Traktandenliste erfolgt durch den Präsidenten mindestens eine Woche vor Sitzungstermin.
- 5.2 Der Präsident, bzw. der Aktuar verfasst das Protokoll und verteilt es den Mitgliedern, dem Ressortverantwortlichen und dem Finanzverwalter zur Durchsicht.
- 5.3 Das Protokoll wird innert zwei Wochen von den Mitgliedern genehmigt. Es gilt als genehmigt, wenn innert zwei Wochen nach Protokollzustellung von den Kommissionsmitgliedern keine Änderung und Ergänzung verlangt wird.
- 5.4 Je eine Kopie des genehmigten Protokolls geht an die Mitglieder, den Ressortverantwortlichen und den Finanzverwalter.
- 5.5 Die Kommissionsprotokolle sind vertraulich.

6. Entschädigung

- 6.1 Die Besoldung der FIKO richtet sich nach der DGO der EG Flumenthal.
- 6.2 Spezielle und weitergehende Aufwendungen sind vom Gemeinderat auf Antrag zu bewilligen.

7. Amtsperiodenschluss

- 7.1 Die Legislaturperiode endet für die Mitglieder der FIKO nach Genehmigung des jeweiligen Voranschlages durch die Budgetgemeindeversammlung.
- 7.2 Die neuen Mitglieder einer neuen Amtsperiode beginnen per 1. Januar.

8. Übergeordnete Regelung

Übergeordnet gilt das «Pflichtenheft für Kommissionen (allgemeiner Teil)» vom 1. Oktober 2013.

9. Inkraftsetzung

Mit Inkraftsetzung dieses Pflichtenhefts sind alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben. Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Flumenthal zur Kenntnis genommen am 06.05.2024.

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

C. Heiniger J. Fuchs